



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 218. Vormundschaftliche Interims-Verwaltung

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

dingungen mit ihren sämmtlichen Haab und Gütern zu haften, und zwar alle für einen und einer für alle unter Entfagung der Rechtswohlthaten, nachdem solche denselben verständiget worden.

Der alte Leibzüchter darüber befragt: ob er gutwillig, so lange die Meyerey noch nicht wieder angenommen wäre, auf die Beackering der Leibzuchsländeren renunciiren wolle? erklärte sich dazu bereit. Indessen habe er vom Wiesewachse nichts übrig, welches aber vom Gegentheile widersprochen wird. Der expost erschien Bauerrichter S., gab zu vernehmen, daß er den von dem Vorsteher H. und Consorten gethanen Vorschlag am besten halte, weil so die rechten Erben wieder an die Güter kommen könnten, auch die Tochter des alten Leibzüchter N. in keiner Ackerwirthschaft gewesen, sondern fast immer auf den Würketau gesessen, daher von den Geschäften einer Ackerwirthschaft keine Erfahrung habe."

Dieser Administrations-Plan ist auch, nachdem die Creditoren darüber vernommen sind und dagegen nichts erinnert haben, so wohl von der Regierung als Rentkammer genehmigt und ausgeführt.

Ich habe deswegen das Hauptprotocoll ganz umständlich gegeben, weil ein Auszug daraus, als Fragment, nicht alles so ausführlich dargestellt haben würde.

S. 218. Für eine vormundschaftliche Interimsverwaltung der Bauershöfe

höfe kann ich aber gar nicht stimmen, und es ist alles treffend richtig, was D. Kunde darüber sagt:

„Aber sollte nicht eine vormundschaftliche Verwaltung des Bauerguts den Vorzug verdienen? Gewiß nicht. Einmal ist es für einen Bauer (und diese werden doch in den meisten Fällen zu Vormündern ernannt werden müssen) sehr unbequem und fast unmöglich, jährliche vormundschaftliche Rechnungen über Einnahme und Ausgabe zu führen, deren Gegenstand eine weitläufige Wirthschaft ist. Es ist genug, wenn er das geringe Allodial-Vermögen seines Pupillen gehörig berechnen kann. Ferner ist der Vormund, besonders im Falle der legitimen Tutel, selbst schon Besitzer eines Bauerguts, und hat mit Besorgung seiner eigenen Wirthschaft so viel zu thun, daß ihm keine Zeit übrig bleibt, einem fremden Hofe gehörig vorzustehen 2c.“

V. und letzter Abschnitt.

In diesem Abschnitte werde ich nun noch verschiedene, in das allgemeine Meyerrecht einschlagende, Nachrichten und praejudicia, ohne mich an eine genaue Ordnung zu binden, anführen, auch einige, jenes betreffende, Fragen näher erörtern.

I. Capitel.

§. 219. Wenn die Meyer etwa keine Schäferey haben, so sind sie doch
zur